

Ausfertigung

14 Ds-718 Js 238/18-47/20



Rechtskräftig seit 15.07.2020
Mülheim an der Ruhr, 27.07.2020

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen



wegen Betrug

hat das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
aufgrund der Hauptverhandlung vom 07.07.2020,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht

als Richter

JI im AAD

als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Duisburg

Rechtsanwalt Uletilovic aus Berlin

als Verteidiger des Angeklagten

Justizsekretär (b)

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.



Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte (mD)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

